

**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Bundestages  
am 27. Oktober 2010**

zu

**Bundestagsdrucksachen 17/207; 17/1557; 17/1571  
(Altfall-/Bleiberechtsregelungen)**

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
17(4)100 A

**Wilfried Schmäing**

**Ministerialrat**

**Hessisches Ministerium des Innern und für Sport**

**Wiesbaden im Oktober 2010**

Zu den genannten Bundestagsdrucksachen nehme ich wie folgt Stellung:

Die vorliegenden Geszentwürfe bzw. Anträge aller Oppositionsfraktionen im Bundestag haben jeweils das Ziel, eine allgemeine – *stichtagsunabhängige* – Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete in das Aufenthaltsgesetz einzufügen. Allen Vorschlägen ist – mit unterschiedlichen Nuancen im Einzelnen – zudem gemeinsam, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels an langjährig Geduldete nicht mehr vom Erfordernis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung des Geduldeten abhängig sein soll.

Ein genereller Verzicht auf einen Stichtag ist fachlich nicht vertretbar.

Der Anspruch einer staatlich kontrollierten Zuwanderung ist in seinem Kern berührt, wenn der Aufenthalt von Geduldeten, die grundsätzlich ausreisepflichtig und somit migrationspolitisch unerwünscht sind, legalisiert wird.

Vor diesem Hintergrund nimmt das geltende Recht in Bezug auf eine mögliche Aufenthaltslegalisierung Geduldeter einen restriktiven Ansatz ein. Eine Aufenthaltslegalisie-

rung ist zwar nach geltendem Recht möglich, jedoch nur bei Fallkonstellationen, in denen gewichtige Gründe vorliegen.

Zu nennen sind

- bei erhöhter humanitärer Dringlichkeit: Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG in Fällen besonderer Härte
- bei überwiegenden arbeitsmarktpolitischen Interessen: Die 2009 neu eingeführte Regelung des § 18a AufenthG in Fällen besonderer beruflicher Qualifikation
- bei vom Betroffenen selbst nicht zu vertretender Alternativlosigkeit des weiteren Verbleibs in Deutschland: Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Fällen, in denen nicht nur die Abschiebung, sondern - und zwar *unverschuldet* - auch eine freiwillige Ausreise rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist

Die Aufenthaltslegalisierung Geduldeter muss daher auch in Zukunft die Ausnahme bleiben. Vorschriften, die ein Aufenthaltsrecht allein aufgrund Zeitablaufs vorsehen, würden eine Aufgabe des Anspruchs einer staatlich kontrollierten Zuwanderung bedeuten. Ein solches Aufenthaltsrecht, das nicht mehr an die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung geknüpft würde, nähme von den Betroffenen außerdem erheblichen (wirtschaftlichen) Integrationsdruck.

Zu einzelnen Bestimmungen in den Gesetzesvorschlägen bzw. Beschlussanträgen.

### **1. Verzicht auf einen Stichtag (alle Vorschläge)**

Geduldete sind grundsätzlich ausreisepflichtig. Zumeist handelt es sich bei ihnen um abgelehnte Asylbewerber oder um Ausländer, die illegal eingereist sind bzw. nach einer legalen Einreise und späterem Ablauf ihres Aufenthaltsrechts illegal in Deutschland verbleiben. Die tatsächliche oder praktische Unmöglichkeit ihrer Abschiebung beruht

ganz überwiegend auf einem der folgenden Gründe: ungeklärte Identität, Passlosigkeit, rückführungspolitische Kooperationsunwilligkeit der Herkunftsstaaten. Nachdem viele früher nur geduldete Ausländer mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (§ 104a AufenthG, Bleiberechtsregelungen, § 25 Abs. 5 AufenthG), ist der Verbleib der weiterhin Geduldeten in den allermeisten Fällen auf das eigene Verschulden der Betroffenen zurückzuführen beziehungsweise liegt in ihrer eigenen Verantwortung (v.a. bewusste Identitätstäuschungen, Unterdrückung von Reisepapieren bzw. Verweigerung der Mitwirkung an der Passbeschaffung, Nichtwahrnehmung freiwillig möglicher Ausreiseseoptionen).

Auch wenn feststeht, dass bisher jeder Altfallregelung, die angeblich die letzte ist, eine neue folgte, ist es aus meiner fachlichen Sicht, nicht gerechtfertigt, sozusagen zur Verwaltungsvereinfachung auf einen Stichtag zu verzichten und quasi jedem ab Einreisetag zu versprechen, dass er in Deutschland bleiben kann, wenn er nur lange genug durchhält.

## 2. Absenkung des Sprachniveaus (SPD-Vorschlag)

Ich halte die Absenkung des Sprachniveaus von A2 auf A1 des europäischen Referenzrahmens nicht für sachgerecht.

Dazu die jeweiligen Beschreibungen der Stufen:

Stufe	Beschreibung
A1	Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.
A2	Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz

unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.
--

Ich glaube dies macht deutlich, dass ich von jemanden, der seit sechs bzw. acht Jahren in Deutschland lebt, durchaus die Stufe A 2 erwarten kann, zumal sich wohl alle Experten einig sein dürften, dass Integration nur über die Sprache zu bewältigen ist.

### **3. Regelung für Personen mit Schulabschluss (SPD-Vorschlag)**

Die SPD-Fraktion schlägt eine eigenständige Regelung für Personen mit Schulabschluss vor. Sicher handelt es sich hierbei um einen Personenkreis, der sich durchaus in Deutschland integrieren kann. Es ist aber fraglich, ob man hier von der Sicherung des Lebensunterhalts vollständig absehen sollte. In diesen Fällen geht jeglicher Anreiz verloren, sich eine Arbeit zu suchen. Hier müsste es m.E. bei den gesetzlichen Regelungen bleiben, wonach im Regelfall der Lebensunterhalt zu sichern ist, was bei Personen mit mindestens Hauptschulabschluss möglich sein müsste. In geeigneten Fällen kann die Ausländerbehörde davon auch absehen, wenn sich z.B. noch eine zusätzliche Schulausbildung anschließen soll.

### **4. Regelung nach 12 bzw. 10 Jahren Aufenthalt (SPD-Vorschlag)**

Diese Regelung ist aus keinem fachlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt, weil der fast „voraussetzungslose“ Aufenthalt Personen begünstigt, die jahrelang ihre Aufenthaltsbeendigung verhindert haben.

### **5. Härtefallregelungen (Vorschlag der Fraktion „Die Linke“)**

Im Entwurf zu § 25a Abs. 1 der Fraktion „Die Linke“ wird in der Härtefallsituation von jeglicher Frist abgesehen. Das würde letztlich bedeuten, dass sofort nach einer Einreise ein Aufenthaltsrecht gewährt werden kann. Dies ist weder systematisch noch fach-

lich zu rechtfertigen. Dies käme einer Aufforderung zur illegalen Einreise gleich. Wenn man derartige Regelungen schaffen will, muss man dazu eigene Tatbestände schaffen.

Ein „langfristiger“ Aufenthalt ist jedenfalls in diesen Fällen offensichtlich nicht Voraussetzung. Zudem scheinen die Härtefallsituationen generellen Regelungen nicht zugänglich. Allein die Einreise als unbegleiteter Minderjähriger kann nicht zu einem Aufenthaltsrecht führen, da die familiäre Situation im Einzelfall geprüft werden muss. Auch eine Traumatisierung im Ausland kann nicht von vornherein zu einem Aufenthaltsrecht führen, da es auf deren Auswirkungen ankommt. Außerdem sind gerade im Bereich psychischer Erkrankungen schwierige gutachterliche Fragestellungen zu klären und Abgrenzungen vorzunehmen.

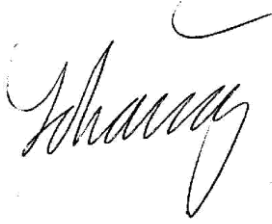
## **6. Antrag der Fraktion „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“**

Aus Sicht von Hessen muss ich der Prämisse in Nr. 1 des Antrages widersprechen, die gesetzliche Altfallregelung und die Verlängerung auf Probe durch Beschluss der IMK vom Dezember 2009 seien nicht wirksam. Hierbei ist zu beachten, dass es Hessen nicht um die Abschaffung der Kettenduldungen ging, sondern um eine humanitäre Entscheidung zugunsten von Personen, die schon lange in Deutschland leben, und deren Aufenthalt nicht beendet werden konnte. Dabei sollte es keine Zuwanderung in die Sozialsysteme geben. Weil eine schwierige wirtschaftliche Lage die Arbeitsplatzsuche sehr erschwert hat, wurde über einen längeren Zeitraum der Bezug von öffentlichen Leistungen hingenommen, wenn es eine Perspektive für eine Arbeitsaufnahme gab.

Den Hinweis auf die Verhinderung von Kettenduldungen höre ich in diesem Zusammenhang immer wieder. Dieser Begriff ist meines Erachtens nicht treffend genug. Er suggeriert, die Ausländerbehörden würden die Duldungen sozusagen nur deshalb immer wieder verlängern, weil sie den Menschen keinen Aufenthalt einräumen wollten. Es geht aber darum, dass in diesen Fällen gerade Ausreisemöglichkeiten bestehen und die Menschen diese nicht nutzen, aus welchen Gründen auch immer. Man sollte also stärker über die Frage nachdenken, wie diese Personen zur Ausreise bewegt werden können und zwar sehr viel früher, als dies bisher geschieht.

Aus fachlicher Sicht vermag ich auch nicht den Hinweis im Antrag Nr. 1 teilen, dass es sich um eine restriktive Regelung handelt. Ich kenne alle Altfallregelungen seit 1993. Es

gab, soweit ich das überblicke, keine Regelung, die großzügiger angewandt wurde. Wir haben nur eine geringe Anzahl von Ablehnungen, was diese These durchaus zu stützen vermag.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwarz', written in a cursive style.